

Bekanntmachung

Die job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH, Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena, beabsichtigt die bestehende Anlage Heizkraftwerk Hermsdorf durch die

Errichtung und den Betrieb von einer zusätzlichen iKWK Anlage wesentlich zu ändern.

Die zu ändernde Anlage ist in die Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 einzuordnen.

Aufgrund der Kapazität der zu ändernden Anlage ist für diese in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94) zuletzt geändert durch Art. 2G.V. vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) unter Nr. 1.2.3.2 Anlagen zum Erzeugen von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie... Verbrennungsmotorenanlage..) einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von ... Gasen der öffentlichen Gasversorgung ...mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt festgelegt, dass eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG, wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die Anlage soll im und auf Gebäuden errichtet werden, welche in dem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 liegen. Der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 wird mit Auflagen zur Handhabung von wassergefährdenden Stoffen entgegengewirkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) zuletzt geändert am 2. Juni 2017 (GVBl S. 158) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 118, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 08.08.2022



Tröbst
Amtsleiter